

# Das neue Erwachsenenenschutzrecht

**Das 2. ErwachsenenenschutzG wird ab 1.7. 2018 das bisherige Sachwalterrecht ablösen. Erste Überblicksinformationen:**

## 1. Von der Fürsorge zur unterstützten Selbstbestimmung:

Impuls und Auftrag für das neue Erwachsenenenschutzrecht ist die UN Behindertenrechtskonvention (UN BRK) und ihre zentrale Forderung Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen nicht mehr als Objekt von Rechtsfürsorge, sondern als Subjekt von Selbstbestimmung zu sehen und zu respektieren.

Artikel 12 der UN BRK garantiert allen Menschen unabhängig von einer Behinderung einerseits volle Handlungsfähigkeit, andererseits die notwendige Unterstützung zur Ausübung und Umsetzung dieser Handlungsfähigkeit. Ziel und Intention der UN BRK ist daher nicht, neue Formen von Stellvertretung zu schaffen. Alle Formen von Stellvertretung, sind Ausdruck von Fürsorge und damit immer nur eine „Notlösung“.

Die UN BRK und der Art. 12 bedeutet daher,

- den Betroffenen mit entsprechender Unterstützung
- selbstbestimmte Entscheidungen zu ermöglichen
- im Sinne einer langfristigen Bemühung
- konsequent in diese Richtung zu denken und zu arbeiten
- niemanden von dieser Bemühung auszuschließen
- egal wie lange es dauert, bis das allen Menschen ermöglicht werden kann.

## **2. Vertretungsformen im neuen ErwSchG, das 4-Säulen-Modell:**

Herzstück des neuen Erwachsenenschutzrechtes ist das sogenannte 4 Säulen-Modell, also die vier Vertretungsformen:

- Die Vorsorgevollmacht, die aus der bestehenden Form weiter entwickelt wird
- die gewählte Erwachsenenvertretung als gänzlich neue Vertretungsform
- Die gesetzliche Erwachsenenvertretung als neue Form der bisherigen Vertretungsbefugnis naher Angehöriger und
- die gerichtliche Erwachsenenvertretung, die die bisherige Sachwalterschaft ersetzt.

### **a. Die Vorsorgevollmacht:**

Das Wesen einer Vorsorgevollmacht besteht unverändert darin, dass eine jetzt voll entscheidungsfähige Person für den Fall, dass ihre Entscheidungsfähigkeit verlorengehen sollte, selbst festlegt – eben dafür „vorsorgt“ – wer sie dann vertritt.

### **b. Die gewählte Erwachsenenvertretung (= EV):**

Die gewählte EV ist die gänzlich neue Vertretungsform, mit der es nun auch Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen ermöglicht wird, noch selbst festzulegen, durch wen und in welchem Umfang sie vertreten sein wollen. Da hier die Entscheidungsfähigkeit bereits eingeschränkt ist, aber die Auswahlfähigkeit vorausgesetzt wird, ist diese Vertretungsform im Gesetz genauer geregelt und wird durch das Gericht umfassender kontrolliert.

### **c. Gesetzliche Erwachsenenvertretung:**

Die gesetzliche EV ist die Weiterentwicklung der bisherigen Vertretungsbefugnis naher Angehöriger, die sich zu wenig bewährt hat, weil der Kreis der Angehörigen und die Vertretungsbefugnisse zu eng gefasst waren. Beides wird nun umfassend erweitert.

### **d. Gerichtliche Erwachsenenvertretung**

Im Gegenzug einer Erweiterung von selbstgewählten und gesetzlichen Vertretungsformen soll gerichtlich bestellte Vertretung künftig die Ausnahme sein. Sie ist nur zulässig, wenn eine andere Vertretungsform nicht mehr möglich ist.

### **3. Selbstbestimmung im neuen Erwachsenenenschutzrecht:**

Rechtlich voll wirksames Handeln einer Person setzt (wie bisher) voraus, dass sie entscheidungsfähig ist. Entscheidungsfähigkeit ist gegeben, wenn die Person

- die Bedeutung und Folgen ihres Handelns versteht
- ihren Willen danach bilden
- und sich entsprechend verhalten kann

#### **a. Keine automatische Beschränkung der Handlungsfähigkeit:**

Das Bestehen einer Vertretung führt künftig nicht mehr dazu, dass die betroffene Person dadurch in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt wird. Die betroffene Person

- bleibt unverändert rechtlich handlungsfähig
- sofern sie tatsächlich entscheidungsfähig ist
- und alltägliche Rechtsgeschäfte sind, wenn die betroffene Person ihre Zahlungspflicht erfüllt hat, jedenfalls gültig und wirksam.

Eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit und korrigierende Vertretung ist nur im Rahmen einer gerichtlichen EV und nur zur Abwendung einer ernstlichen und erheblichen Gefahr möglich. Die Beschränkung erfolgt, indem das Gericht einen eigenen Genehmigungsvorbehalt ausspricht. In diesem Bereich ist ein Geschäft dann nur mehr mit Genehmigung des gerichtlichen EV wirksam und gültig.

#### **b. Beachtung des natürlichen Willens:**

Bei Entscheidungen gegen den natürlichen Willen muss sehr genau geprüft werden, ob diese wirklich notwendig sind. Für den natürlichen Willen ist es ausreichend, wenn die Person zu verstehen gibt, dass sie etwas ablehnt. Es ist nicht notwendig, dass sie versteht, was die Folgen dieser Weigerung sind. Ausschlaggebend ist, dass ihre Ablehnung überwunden werden müsste.

Entscheidungen und Vertretungshandlungen gegen den natürlichen Willen sind nur zulässig, wenn sonst eine ernstliche und erhebliche Gefährdung gegeben wäre. Bei Vorsorgevollmacht, gewählter und gesetzlicher EV führt eine Ablehnung der Vertretungsperson selbst zu einer Beendigung der Vertretungsbefugnis.

## **5. Personenrechtliche Angelegenheiten insbesondere Wohnortänderung und medizinische Behandlungen:**

Die Entscheidung über eine dauerhafte Änderung des Wohnortes und die Entscheidung über eine medizinischen Behandlung stellen seit jeher die wichtigsten und sensibelsten personenrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen von gesetzlicher Vertretung dar.

### **a. Wohnortänderung / Heimübersiedlung:**

Dieser Rechtsschutz wird nun umfassend verbessert. Nach dem neuen Gesetz entscheidet die betroffene Person selbst, solange sie entscheidungsfähig ist. Ist sie nicht mehr entscheidungsfähig, kann über eine Übersiedlung im Rahmen aller Vertretungsformen ersatzweise entschieden werden. Eine dauerhafte und fremdbestimmte Übersiedlung/Änderung des Wohnortes bedarf aber bei allen Formen der Erwachsenenvertretung einer gerichtlichen Genehmigung (bei der Vorsorgevollmacht nur bei Verlegung ins Ausland).

Diese Genehmigung muss vorliegen bevor der bisherige Hauptwohnsitz aufgelöst wird. Das Gericht muss die betroffene Person zur Frage der Übersiedlung persönlich anhören. Wenn sie die dauerhafte Wohnortänderung ablehnt, muss eine weitere Abklärung durch den ErwSchVerein durchgeführt werden, warum die Übersiedlung abgelehnt wird und ob es Alternativen dazu gibt.

### **b. Medizinische Behandlung:**

Die neuen Regelungen gelten ebenfalls für alle Formen der Erwachsenenvertretung und für die Vorsorgevollmacht. Gerade bei Entscheidungen über medizinische Behandlungen wird nun besonders darauf geachtet, dass die betroffene Person möglichst selbstbestimmt entscheiden kann und auch sonst möglichst umfassend in die Behandlungsentscheidung einbezogen wird.

Das soll durch vier konkrete Schritte erreicht werden:

- Bemühung um eine selbstbestimmte Entscheidung
- Einbeziehen auch der nicht mehr voll entscheidungsfähigen Person
- Kriterien für eine stellvertretende Behandlungsentscheidung
- besonderer Rechtsschutz bei Uneinigkeit

Ohne Trendwende und umfassenden Bemühungen zur Bereitstellung von Unterstützungen für selbstbestimmte Entscheidungen, wird es vielleicht weniger gerichtliche Erwachsenenvertretungen geben. Eine umfassende Verbesserung von Selbstbestimmung und Lebensqualität für Menschen mit Beeinträchtigungen wird aber nicht erreicht werden.